

Gemeinsame Bekanntmachung
der Städte Haren (Ems), Haselünne und Meppen sowie der Gemeinden Geeste und Twist und
der Samtgemeinde Herzlake über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Direktwahl
zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Emsland am 26. Mai 2019 und für eine etwaige
Stichwahl am 16. Juni 2019

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament und für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Emsland für die Wahlbezirke der Städte Haren (Ems), Haselünne und Meppen sowie der Gemeinden Geeste und Twist und der Samtgemeinde Herzlake liegen in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** bei der

Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Rathaus, Zimmer 204

Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, Rathaus, Zimmer 3

Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, Stadthaus, Zimmer 11

Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, Rathaus, Zimmer A 8

Gemeinde Twist, Flensbergstr. 7, 49767 Twist, Rathaus, Zimmer 4

Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, Rathaus, Zimmer EG 12

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Der Ort der Einsichtnahme ist rollstuhlgerecht. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12:30 Uhr** bei der

Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Rathaus, Zimmer 204

Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, Rathaus, Zimmer 3

Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, Stadthaus, Zimmer 11

Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, Rathaus, Zimmer A 8

Gemeinde Twist, Flensbergstr. 7, 49767 Twist, Rathaus, Zimmer 4

Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, Rathaus, Zimmer EG 12

Einspruch einlegen (bezüglich der Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bezüglich der Landratswahl) der/des Wählerverzeichnisse(s) stellen. Der Einspruch/Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und für die Wahl der Landrätin/des Landrats.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 4.1 Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Wer einen Wahlschein hat, kann an der **Europawahl** im Landkreis Emsland durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum im Landkreis Emsland oder durch Briefwahl teilnehmen. **Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl der Landrätin/des Landrats durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweiligen Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.**
- 4.2 Eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 5. Mai 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 10. Mai 2019) oder die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 Abs. 2 der Europawahlordnung oder nach der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis oder nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen für die **Europawahl bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr**, und für die **Landratswahl bis zum 24. Mai 2019, 13:00 Uhr**, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Die telefonische Antragstellung und nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen, z. B. mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge, sind nicht zulässig.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, **25. Mai 2019, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

In den Fällen der Nr. 4.2 Buchst. a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, **26. Mai 2019, 15:00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person

